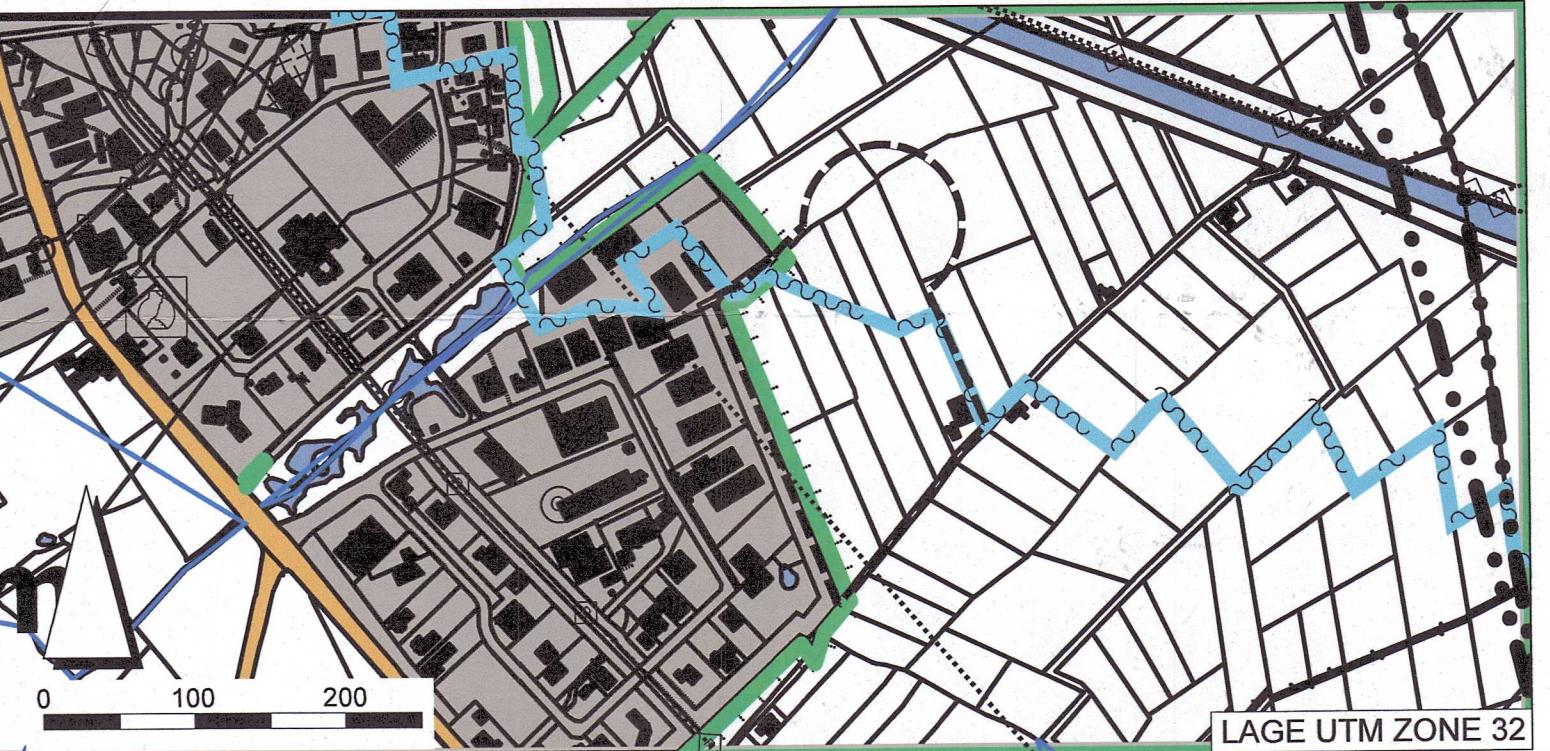
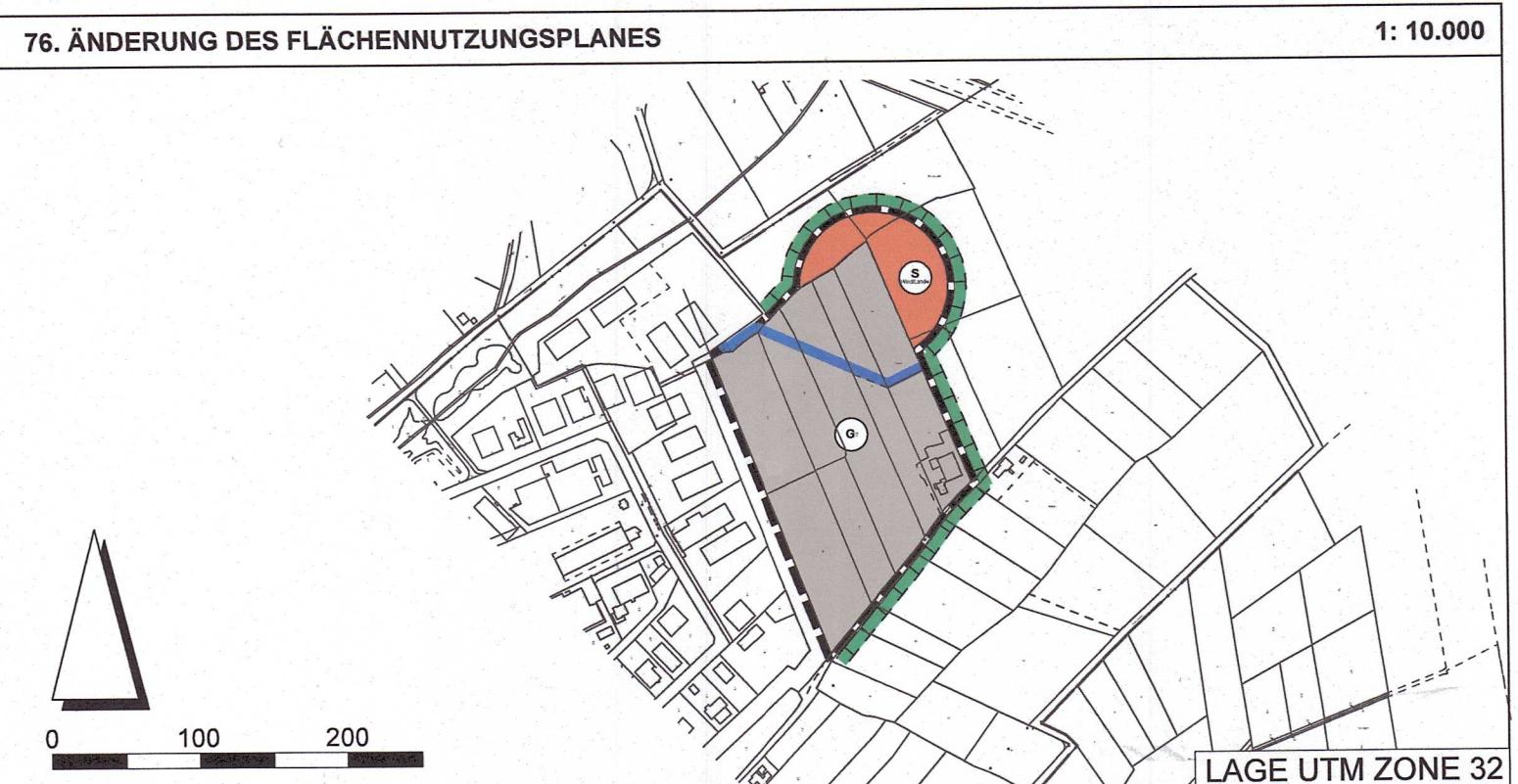


## VORMALIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



## 76. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



## PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV

### I. DARSTELLUNGEN

Art der baulichen Nutzung

gewerbliche Baufläche

Sonderbaufläche  
Windenergie / Landwirtschaft / Landschaftspflege

### Flächen für Natur und Landschaft

Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft (Ausgleichsflächen und landwirtschaftliche Fläche)

### II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Schutzgebiete/ Schutzobjekte/ Schutzbereiche

Wasserschutzzone

### Hinweis

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BauLPDigG) vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

## PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES FÜR DIE WÄRMEPLANUNG UND ZUR DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE (WPGEG) VOM 20.12.2023 (BGBl. 2023 I NR. 394) I. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (INKOMVG) VOM 17.12.2010 (NDS. GVBL 2010 S. 576) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES, DER NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALWAHLGESETZES SOWIE DER NIEDERSÄCHSISCHEN BEAMTENVERSORGUNGSGESETZES UND DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNGSGESETZES VOM 29.01.2025 (NDS. GVBL 2025 NR. 3) HAT DER RAT DER STADT AURICH DIESE 76. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG, IN SEINER SITZUNG AM 29.09.25 BESCHLOSSEN.

AURICH, DEN 29.09.25

5. VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS  
DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT AURICH HAT IN SEINER SITZUNG  
AM 24.02.2025 DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS BESCHLOSSEN.  
INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DER ENTWURFSUNTERLAGEN, DIE  
DAUER DER VERÖFFENTLICHUNGSFRIST SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN  
UMWELTBEOGNE INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND, WURDEN AM  
07.03.2025 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND DEN BEHÖRDEN UND  
SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICH BEREITGESETZT. DER ENTWURF DER 76. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG UND DIE WESENTLICHEN  
BEREITS VORLIEGENDEN UMWELTBEOGNE STELLUNGNAHMEN WURDEN  
VOM 10.03.2025 BIS 13.04.2025 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB UND § 4 ABS. 2 BAUGB  
VERÖFFENTLICHT.

AURICH, DEN 29.09.25

BÜRGERMEISTER

6. FESTSTELLUNGSBESCHLÜSS  
DER RAT DER STADT AURICH HAT NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN  
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB UND § 4 ABS. 2 BAUGB DIE 76.  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NEBST BEGRÜNDUNG UND  
UMWELTBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 15.09.25 BESCHLOSSEN.

AURICH, DEN 29.09.25

BÜRGERMEISTER

7. GENEHMIGUNG  
DIE 76. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG  
(AZ: 24.09.2024) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT  
MASSGABEN / MIT AUSNAHME DER DURCH KENNTHI  
GEMACHTEN TEILE GEMÄSS § 6 BAUGB GENEHMIGT.

AURICH, DEN 22.10.25

(UNTERSCHRIFT)

8. BEITRITSBESCHLÜSS  
DER RAT DER STADT AURICH IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG  
VOM \_\_\_\_\_ (AZ: \_\_\_\_\_) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN /  
MASSGABEN / AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM \_\_\_\_\_ BEIGETREten.  
DIE 76. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG HAT WEGEN DER AUFLAGEN /  
MASSGABEN VOM \_\_\_\_\_ BIS \_\_\_\_\_ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT  
UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM \_\_\_\_\_  
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

AURICH, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

9. INKRAFTTREten  
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER 76. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-  
ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB AM 28.09.25 IM AMTSBLATT FÜR  
DEN LANDKREIS AURICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
DIE 76. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT WIRKSAM GEWORDEN.

AURICH, DEN 28.09.25

BÜRGERMEISTER

10. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN  
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTREten DER 76. FLÄCHEN-  
NUTZUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER  
FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER FLÄCHENNUTZUNGS-  
PLANÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

AURICH, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER

11. MÄNGEL DES ABWEGUNGSVORGANGES  
INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTREten DER 76. FLÄCHEN-  
NUTZUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DES ABWEGUNGSVORGANGES NICHT  
GELTEND GEMACHT WORDEN.

AURICH, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER



STADT  
AURICH

76. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

MAßSTAB 1: 10.000